



SC Vöhringen 1893 e.V.

Satzung

Stand: Mai 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportclub Vöhringen 1893 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vöhringen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Teilnahme an Wettkämpfen/Wettbewerben und Meisterschaften
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwendungsersatzansprüche können in steuerlich zulässiger Höhe bezahlt werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Der Verwaltungsausschuss kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bestellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Quartals im Jahr, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegenüber den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss mit 2/3-Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mit Genehmigung des Vorstandes haben Abteilungen das Recht Sonderbeiträge zu erheben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsausschuss
- d) der Hauptausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; sie ist vom Vorsitzenden mindestens eine Woche zuvor, mit Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Illertisser Zeitung, im offiziellen Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vöhringen sowie in der Wochenzeitung Illertisser Extra einzuberufen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge mit Beschreibung des wesentlichen Inhalts,
 - die Erstattung des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses (Bilanz- und Erfolgsrechnung),
 - den Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen.

3. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche von der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand eingegangen sein; verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ergebnissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten §§ 14 und 15.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und der Vorstand eine Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- dem ersten Vorstand,
- 3 bis 6 stellvertretenden Vorsitzenden, wobei einer der Stellvertreter zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, mindestens 2 von den Stellvertretern vertreten in gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 a BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Verwaltungsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Im Innenverhältnis gilt:

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- den Verwaltungsmitgliedern,
- den bis zu 12 Beisitzern.

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Verwaltungsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird u.a. festgelegt, wie die Aufgaben verteilt und delegiert werden.

Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Verwaltungsausschuss müssen als Beisitzer angehören:

- die überfachliche Frauenwartin,
- der überfachliche Jugendleiter.

Über die Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, den Abteilungsleitern sowie den Delegierten der Abteilungen. Die Anzahl der Delegierten wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Die Abteilungsleiter und Delegierten werden von den Abteilungen gewählt.

3. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand und Verwaltungsausschuss in wichtigen Fragen zu unterstützen, den Turn- und Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Hauptausschuss hören.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Verwaltungsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins bestehen Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB für Aufwendungen die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
6. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 12 Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber, unter Vorlage der Niederschrift über die Abteilungsversammlung sowie des Kassenabschlusses, zu berichten.

Der von den Abteilungen gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich. Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitige Voran-

schläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge auf Berücksichtigung an den Vorstand.

Die Abteilungsleiter erhalten die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Die Übernahme von Verpflichtung für den Verein ist nur im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Voranschlages zulässig.

Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand. Gebäude, Anlagen usw. sind Eigentum des Hauptvereins. Von einer einzelnen Abteilung geschaffene Anlagen, Einrichtungen oder dergleichen, können jedoch dieser Abteilung, die dann auch die ausschließliche Unterhaltungspflicht trifft, zu ausschließlichen oder bevorzugten Benutzung überlassen werden. Das Gleiche gilt für Geräte der Abteilungen.

§ 13 Strafbestimmungen

1. Die Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vorstandes. Der Vorstand kann Ordnungs- und Geldstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist oder sich einen groben Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzung der in § 1 Punkt 4 genannten Verbände zuschulden kommen ließ. Bei groben unehrenhaften Verhalten oder einer Schädigung des Vereins oder der Verbände, kann das Mitglied ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Auflösung des Vereins

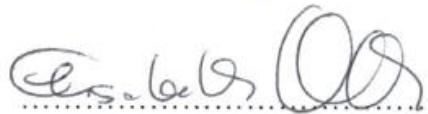
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vöhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Christoph Koßbiehl
1. Vorsitzender



Elisabeth Oellingrath
stellvertr. Vorsitzende



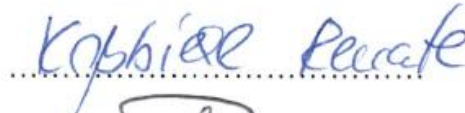
Klaus Bergmann
stellvertr. Vorsitzender



Oliver Heinemann
stellvertr. Vorsitzender



Renate Koßbiehl
stellvertr. Vorsitzende



Wolfgang Wirth
stellvertr. Vorsitzender

